

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.113 vom 10. Januar 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2021.113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2021.113)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.113 du 10 janvier 2022

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2021.113 del 10 gennaio 2022

## Regeste

Schwankungsreserven auf börsenkotierten Wertschriften gemäss Art. 960b Abs. 2 OR bilden kein Verlustrisiko per Bilanzstichtag ab und sind deshalb nicht geschäftsmässig begründet.

## Erwägungen

### E. 1

Aufgrund einer internen Reorganisation ist der Fall neu der 1. Abteilung des Steuerrekursgerichts zugeteilt worden. Die Geschäftsnummer ist entsprechend anzupassen.

### E. 2

a) Der steuerbare Reingewinn der juristischen Personen setzt sich gemäss Art. 58 Abs. 1 des Steuergesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) u.a. zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres (lit. a) und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen sowie Einlagen in die Reserven (lit. b). Im kantonalen Recht findet sich in § 64 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) eine gleichlautende Regelung. Die gemäss den Regeln des Handelsrechts aufgestellte Handelsbilanz ist für die Steuerbilanz massgebend, soweit keine steuerrechtlichen Korrekturvorschriften eingreifen (Massgeblichkeitsprinzip; BGE 141 II 83 E. 3.1; BGE 137 II 353 E. 6.2; BGE 136 II 88 E. 3.1). Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung auch für die kantonalen Steuern (BGr, 14. November 2019, 2C\_119/2018, E. 3.3 mit Hinweisen auf BGr, 15. November 2018, 2C\_102/2018, E. 6). 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156

- 4 - Das Steuerrecht verwendet einen eigenen Rückstellungsbegriff, der sich nur teilweise mit demjenigen des Handelsrechts deckt. Nach Art. 63 Abs. 1 DBG sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung u.a. zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (lit. a), Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind (lit. b) bzw. für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen (lit. c). Der vom DBG verwendete Rückstellungsbegriff umfasst somit auch Wertberichtigungen, womit nach allgemeinem Sprachgebrauch temporären Wertebussen von Gegenständen des Geschäftsvermögens (vor allem Umlaufvermögen) Rechnung getragen wird (Reich/Züger/Betschart, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz

über die direkte Bundessteuer, 3. A., 2017, Art. 29 N 25 DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 29 N 13 DBG sowie Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 64 N 69c StG). Die Gesetze schreiben zudem vor, dass Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen geschäftsmässig begründet sein müssen (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG und § 64 Abs. 2 lit. b StG). Die geschäftsmässige Begründetheit ist immer dann gegeben, wenn handelsrechtlich eine Passivierungspflicht besteht. Dies gilt namentlich gemäss Handelsrecht für Rückstellungen im engeren Sinn nach Art. 960e Abs. 2 OR, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Dieser Begriff deckt sich inhaltlich mit der steuerrechtlichen Definition, gemäss welcher ein effektiver, mindestens wahrscheinlich verursachter, in seiner Höhe aber noch nicht bekannter Aufwand oder Verlust gewinnmindernd angerechnet wird, der sich erst im nächsten oder in einem der folgenden Geschäftsjahre geldmässig verwirklichen wird (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 63 N 1 i.V.m. Art. 29 N 2 DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 64 N 116 StG). Diese Rückstellungen müssen steuerlich akzeptiert werden (BGE 147 II 209 E. 4.1.1; Altorfer/Duss/Felber, in: Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2. A., 2019, S. 1054 Rz. 64). Rückstellungen hingegen, die handelsrechtlich nach Art. 960e Abs. 3 OR gebildet wurden, erweitern sich nicht in jedem Fall als steuerrechtlich begründet. Insbesondere solche nach Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR ("für das dauernde Gedeihen des Unternehmens") stellen eine Möglichkeit zur Schaffung stiller Reserven und zur Verzerrung der echten Ertragslage des Unternehmens dar (Altorfer/Duss/Felber, S. 1060 Rz. 80). Dieselben Grundsätze gelten für handelsrechtliche Wertberichtigungen. So werden Wertberichtigungen 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156

- 5 - gemäss Art. 960a Abs. 3 OR, die einen echten Wertverlust abbilden, steuerlich akzeptiert, nicht hingegen solche nach Art. 960a Abs. 4 OR. Demnach können Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen steuerlich (nicht handelsrechtlich) nur anerkannt werden, wenn die verursachenden Ereignisse im laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr auch tatsächlich eingetreten sind (RB 1986 Nr. 40 = StE 1987 B 72.14.2 Nr. 6 sowie StE 1987 B 23.43.2 Nr. 4 mit Hinweisen). Die Rückstellung bzw. vorübergehende Wertberichtigung darf den Betrag nicht übersteigen, mit dessen Beanspruchung nach den Umständen und nach pflichtgemässer Schätzung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss. Geschäftsmässig begründet sind deshalb nur solche Rückstellungen bzw. vorübergehende Wertberichtigungen, die der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen (RB 1986 Nr. 40 mit Hinweis auf BGE 103 Ib 370, 75 I 259 E. 2). Betriebswirtschaftlich oder handelsrechtlich gebotene Rücklagen zur Absicherung künftiger Geschäftsrisiken oder geplanter Investitionen sind nicht mit den steuerlich als geschäftsmässig anzuerkennenden Korrekturbuchungen gleichzusetzen. Ob eine verbuchte Rückstellung bzw. Wertberichtigung im Einzelfall geschäftsmässig begründet ist, ist grundsätzlich gestützt auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag zu beurteilen (Art. 959 Abs. 1 OR). Indessen können alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzerrichtung erhaltenen Informationen verwendet werden, sofern dadurch Verhältnisse am Bilanzstichtag offenkundig werden (Karl Käfer, in: Berner Kommentar, 1981, Art. 960 N 332; RB 1986 Nr. 41). Tatsachen, die sich am Bilanzstichtag noch nicht verwirklicht haben, sind nur dann in der Bilanz abzubilden, wenn sie am Bilanzstichtag vorhersehbar waren und damit lediglich anzeigen, wie sich die Verhältnisse am Bilanzstichtag objektiv darstellten (sogenannte wertaufhellende Tatsachen; Markus Berger, Probleme der Bilanzberichtigung,

ASA 50, 545). Nach ständiger steuerrechtlicher Rechtsprechung stellt die Wertentwicklung von börsenkotierten Wertschriften nach dem Bilanzstichtag keine wertaufhellende, sondern eine wertverändernde Tatsache dar, weshalb die blossе Preisvolatilität von Wertschriften auch keine Grundlage für steuerlich zu berücksichtigende Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen bildet (VGr, 21. Juli 2021, SB.2021.00004 und SB.2021.00005, E. 7.3 mit Verweis auf VGr, 22. März 2017, SB.2017.00003, E. 3.2; Reich/Züger/Betschart, Art. 29 N 33 DBG, mit Hinweisen). Davon abweichend sah das 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156 - 6 - bis 2015 geltende Merkblatt des kantonalen Steueramts vom 20. Juli 2005 über die Besteuerung von Banken und Effekthändlern (ZStB I Nr. 25/620) pauschale Wertberichtigungen auf Handelsbeständen von Wertschriften und Edelmetallen vor, und zwar von 10% auf schweizerischen Obligationen (Fair Value Werte) und von 20% auf übrigen Werten. Das Bundesgericht hat es mit Urteil vom 12. Juli 2012 (2C\_243/2012 + 2C\_244/2012) als sachlich gerechtfertigt bezeichnet, dass das Merkblatt nur auf Banken bzw. Effekthändler zur Anwendung gelangt. In Ziff. B.II der revidierten Version des Merkblatts vom 30. November 2015 (ZStB I Nr. 25/621) werden keine solchen pauschalen Wertberichtigungen auf den zum Fair Value bzw. Anschaffungskosten bilanzierten Werten mehr zugelassen. Diese Regelung gilt auch in der neuesten Fassung vom 23. September 2021, gültig ab 1. Januar 2021 (ZStB Nr. 64.2). Tatsachen, die Rückstellungen bzw. vorübergehende Wertberichtigungen als geschäftsmässig begründet erscheinen lassen, sind steuermindernd und deshalb vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (RB 1975 Nr. 55). b) aa) Die Pflichtige begründet ihre Rechtsauffassung hauptsächlich damit, dass die Bildung einer Schwankungsreserve gemäss Art. 960b Abs. 4 OR (in der Fassung vom 23. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013) handelsrechtlich zulässig sei. In Anknüpfung an das geltende Massgeblichkeitsprinzip sei deren Bildung deshalb von den Steuerbehörden ertragsmindernd zu akzeptieren. Gemäss dieser Bestimmung darf dann, wenn Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Mit dieser Bestimmung soll Schwankungen im Kursverlauf und damit der Volatilität der Bewertung Rechnung getragen werden (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 S. 1589, S. 1713, auch zum Folgenden). Gemäss der Botschaft sei dieses Konzept von der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder Vorsorgeeinrichtungen her bekannt und mache auch für andere Unternehmen Sinn, die durch Einbezug der Börsenkurse für mehr Transparenz sorgen wollten. Mit der Möglichkeit, Schwankungsreserven zu bilden, können die 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156

- 7 - Unternehmen die negativen Konsequenzen einer Bewertung zu Marktpreisen wenigstens teilweise kontrollieren. Zur steuerlichen Behandlung der Schwankungsreserve enthält die Botschaft keine Ausführungen. Bei der Schwankungsreserve handelt es sich demnach nicht um eine Wertberichtigung im engeren Sinn (Art. 960a Abs. 3 OR), denn es wird keinem allfälligen Wertverlust per Bilanzstichtag Rechnung getragen. Die Schwankungsreserve schafft vielmehr eine Bandbreite, innerhalb welcher sich künftige Kursgewinne und -verluste erfolgsneutral abspielen können. Kursverluste können gegen eine bestehende Schwankungsreserve gebucht werden (Auflösung) und sind somit

insgesamt erfolgs- neutral, Kursgewinne können mittels Erhöhung der Schwankungsreserve ebenfalls neutralisiert werden (Altorfer/Duss/Felber, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neu- em Rechnungslegungsrecht, ASA 83, 521, 528; Altorfer/Duss/Felber, veb.ch Praxis- kommentar, S. 1058 Rz. 74; Michael Bertschinger, Die handelsrechtliche und steuer- rechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, 2020, S. 277). Mithin zielt das Instrument gar nicht darauf ab, Bewertungsschwierigkeiten per Bilanzstichtag zu begegnen und allfällige bestehende Verlustrisiken abzubilden. Viel- mehr handelt es sich um ein Instrument, das es dem Unternehmen erlauben soll, die erfolgswirksamen Auswirkungen der Bewertung ihrer kotierten Wertschriften zu Markt- kursen über die Geschäftsjahre zu glätten. Es handelt sich damit weder um eine Wert- berichtigung noch um eine Rückstellung, sondern um eine willkürliche Reserve (Bert- schinger, S. 278 und 280). bb) Die Pflichtige verweist zur Untermauerung ihres Standpunkts auf die Ana- lyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zum neuen Rech- nungslegungsrecht, Beschluss vom 12. Februar 2013, aktualisiert am 5. Februar 2020. Darin hält der Vorstand SSK fest, dass die Bildung der Schwankungsreserven bei sämtlichen Unternehmen im Rahmen der üblichen Kursschwankungen als geschäfts- mässig begründet gilt (Analyse S. 5 oben). Zur Begründung verweist der Vorstand in einer Fussnote einzig auf die vorstehende wiedergegebene Stelle auf S. 1713 der Bot- schaft des Bundesrats. Altorfer/Duss/Felber begründen die steuerliche Anerkennung der Schwankungsreserve damit, dass das Ziel der bundesrechtlichen Regelung nicht steuerlich unterlaufen werden soll (ASA 83 S. 528, auch zum Folgenden). Die Markt- preisbewertung gemäss Art. 960b Abs. 1 OR sei optional. Sie solle die Transparenz über die tatsächliche wirtschaftliche Vermögenslage erhöhen und diene damit einem 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156

- 8 - gesetzlich festgehaltenen Ziel (Art. 958 Abs. 1 OR). Die Verfolgung dieses Ziels habe dabei eine steuerliche Kehrseite: Lägen die Marktpreise über den Anschaffungskosten, führe die Marktpreisbewertung grundsätzlich zu zusätzlichem steuerbaren Gewinn. Der Bilanzersteller solle nun nicht darin gehemmt werden, dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen. Führt die Bildung der Schwankungsreserve zu geschäftsmässig nicht begründetem Aufwand im Sinn des Steuergesetzgebers, würde das gesetzlich verankerte Transparenzziel torpediert und die handelsrechtliche Bestimmung faktisch unterlaufen (so auch Madeleine Simonek, Unternehmenssteuerrecht, 2019, § 9 N 187). Zudem sei auch aus Rechtsgleichheitsüberlegungen von geschäftsmässig begründe- tem Aufwand auszugehen. Unternehmen, welche die Marktpreisbewertung nicht an- wenden und damit vorhandenen Werte verschleiern, sollten nicht besser gestellt sein als jene, welche durch die Marktpreisbewertung die Transparenz über ihre Vermögens- lage erhöhten. Dem wird in der Literatur widersprochen. Da die Schwankungsreserve im Er- messen der Unternehmen stehe und somit handelsrechtlich nicht erforderlich sei, kön- ne sie steuerrechtlich nicht abgezogen werden (Reich/Züger/Betschart, Art. 29 N 33a DBG, auch zum Folgenden). Dieser Schluss ergebe sich auch aus der Steuerneutrali- tät des neuen Rechnungslegungsrechts. Schon bisher hätten Wertschriften mit Kurs- wert zum Verkehrswert bewertet werden können (Art. 667 Abs. 1 aOR), ohne dass die sich daraus ergebende Aufwertung steuerwirksam mit einer Rückstellung hätte neutra- lisiert werden können. Weiter machen die Kommentatoren geltend, dass der Hinweis in der Analyse des Vorstands der SSK sich nur auf die in verschiedenen Kantonen insbe- sondere bei Banken aus Praktikabilitätsgründen zugelassenen pauschalen Rückstel- lungen für Kursverluste beziehe. cc) Bei dieser Sachlage vermögen die Gründe, die für den steuerlichen Abzug

geltend gemacht werden, nicht zu überzeugen: Der Umstand, dass die Schwankungsreserve in Art. 960b Abs. 2 OR zur Verfügung gestellt wird, bedeutet nicht, dass sie damit ohne Weiteres auch steuerlich als geschäftsmässig begründet akzeptiert werden muss. Wie bereits mehrfach erwähnt, gehen steuerliche Korrekturvorschriften dem Massgeblichkeitsprinzip vor. Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang auf Art. 960a Abs. 4 OR bzw. Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR hinzuweisen, welcher zusätzliche Abschreibungen/Wertberichtigungen bzw. Rückstel-

- 9 - lungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zulassen. Lehre und Praxis sind sich einig, dass diese steuerlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand bilden (Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1 – 48 DBG, 2. A., 2019, Art. 29 N 21 DBG; Altorfer/Duss/Felber, veb.ch Praxiskommentar, S. 1049 Rz. 48 und S. 1060 Rz. 80). Wie bereits festgehalten, erfüllt die Schwankungsreserve nicht die steuerrechtlichen Voraussetzungen einer geschäftsmässig begründeten Wertberichtigung, obschon sie im OR als eine solche bezeichnet wird. Sie stellt auch keine Rückstellung dar. Damit greifen die Korrektornormen der Steuergesetze, welche den Begriff der Wertberichtigung bzw. Rückstellung enger fassen. Der Bundesgesetzgeber hat die Schaffung der Schwankungsreserve nicht mit einer entsprechenden Steuernorm begleitet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, von den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen und der bisherigen kantonalen Praxis (z.B. VGr, 22. März 2017, SB.2017.00003) abzuweichen. Der Pflichtigen ist damit zwar einzuräumen, dass damit die Einführung der Schwankungsreserve bis zu einem gewissen Grad unterlaufen wird. Die Gesetzgeber hätten es indessen in der Hand gehabt, durch Anpassungen der Steuergesetze Klarheit zu schaffen. Das Steuerrekursgericht sieht keine Veranlassung, den bewährten Mechanismus von Massgeblichkeitsprinzip und steuerrechtlicher Korrektornorm hier nicht anzuwenden. Zudem sprechen weitere Gründe gegen die steuerliche Anerkennung (vgl. insbesondere Bertschinger, S. 281 f.): Die Bildung von Wertberichtigungen zum Ausgleich von Kurs- oder Marktschwankungen steht im Widerspruch zum Periodizitätsprinzip, weil einerseits aufwandwirksame Verbuchungen in Perioden vorgenommen werden, in denen der Wert nicht effektiv beeinträchtigt wird, und andererseits in Perioden mit einem effektiven Wertverlust dieser im Rahmen der Schwankungsreserve erfolgsneutral bilanziert wird. Auf diese Weise wird eine periodengerechte Erfassung der Aufwendungen beeinträchtigt. Da bei einer Bewertung zum Börsen- oder Kurswert der Steuerpflichtige die Höhe der Schwankungsreserve grundsätzlich selbst festlegen kann, wird sodann eine verlässliche, gleichmässige und objektivierte Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit behindert. Bedauerliche Folge dieses Ergebnisses ist, dass damit bei den Kantonen eine unterschiedliche Praxis zur steuerlichen Behandlung von Schwankungsreserven ent-

- 10 - steht. Entgegen der vorstehend zitierten Auffassung von Reich/Züger/Betschart enthält die Analyse der SSK nämlich keine Einschränkungen bezüglich des Anwendungsbereichs der Schwankungsreserve und wird dies insbesondere auch an den von der SSK durchgeführten Ausbildungslehrgängen für Mitarbeiter der Steuerbehörden nicht so vermittelt (vgl. Ausbildungskurs III, Modul 1, Version 1. Februar 2021, Beilage 1 S. 31). In den entsprechenden Praxismitteilungen anderer Kantone finden sich denn auch keine solche Einschränkungen (vgl. als Beispiele: Kanton Zug, Wertberichtigungen auf börsenkotierten Wertschriften und Fremdwährungsanleihen, [www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerbuch-zug](http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerbuch-zug); Kanton Bern, Bewertung von Wert-

schriften und Beteiligungen im Geschäftsvermögen, Ziff. 1.2.2 Abs. 2, [www.taxinfo.sv.fin.be.ch](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch)). Nachdem aber das kantonale Steueramt den Abzug gestützt auf die steuergesetzlichen Grundlagen zu Recht verweigerte, vermag die gegenteilige Praxis der SSK und ihr folgender Kantone der Pflichtigen nicht zu helfen. c) Die Pflichtige macht als weitere Begründung geltend, dass per 31. Dezember 2019 voraussehbar gewesen sei, dass der Kurswert ihrer Wertschriften stark fallen würde, was dann im März 2020 auch erfolgt sei. Eine Rückstellung sei deshalb gerechtfertigt gewesen. Dieser Einwand überzeugt indessen nicht. Sollte am 31. Dezember 2019 nämlich eine negative Marktentwicklung absehbar gewesen sein, wäre diese entsprechend der volatilen Natur von börsenkotierten Wertschriften sofort eingepreist worden, sodass der Börsenkurs diese Unsicherheit bereits widerspiegelte. Im Übrigen entwickelten sich die Börsenkurse 2020 nach dem kurzen Einbruch im März gerichtsnotorisch steil nach oben, so dass eine Rückstellung bzw. Wertberichtigung gestützt auf eine rückwirkende Betrachtung der Kursentwicklung 2020 umso weniger gerechtfertigt ist.

### **E. 3**

Aufgrund dieser Erwägungen sind die Rechtsmittel abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2021.113 1 ST.2021.156

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.